



Beitragssordnung der Sportgemeinschaft Arheilgen 1876 / 1945 e.V.

§ 1 Grundsatz

Grundlage für diese Beitragssordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nach § 27a der Satzung nur vom Gesamtvorstand erlassen und geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Mitglieder die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören sind beitragsfrei. Werden von Fachabteilungen Zusatzbeiträge erhoben, so besteht eine Beitragspflicht für diese Zusatzbeiträge für alle Abteilungen, in denen das Vereinsmitglied Mitglied ist.

§ 3 Bedeutung der Beitragsszahlung für den Verein

Das Beitragssaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins und seiner Fachabteilungen. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen.
2. Zusatzbeiträge, -aufnahmegebühren und evtl. -umlagen der Fachsportabteilungen setzen die jeweiligen Abteilungsversammlungen fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum jeweils nächsten Beitragseinzugstermin erhoben, der auf den Termin folgt, zu dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder der jeweiligen Abteilungsversammlung können auch andere Termine festgelegt werden.

§ 5 Beiträge

Wegen der Vielzahl der verschiedenen Hauptvereins- und Abteilungsbeiträge werden diese als Anlage zu dieser Beitragssordnung in Form einer Liste dargestellt. Diese Liste ist von der Geschäftsstelle zu pflegen, damit immer in aktueller Form ein Überblick über alle Beiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen des Hauptvereins und aller Fachabteilungen besteht.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze, sowie weitere fachsportspezifische Verbandsbeiträge.
5. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE64SGA00000371297 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein. Die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins werden bei jährlicher Zahlungsweise zum 15. Januar, bei vierteljährlicher Zahlungsweise zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober und bei monatlicher Zahlungsweise immer zum 15. des Monats eingezogen. Fällt einer dieser Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
6. Zusatzbeiträge und außerordentliche Umlagen sind Bestandteil des Vereinsbeitrags.
7. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
9. Beitragsrückstände werden durch die Geschäftsstelle angemahnt. Sollte trotz Mahnung der rückständige Beitrag nicht entrichtet werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, oder wird die Zahlung verweigert kann der Rechtsweg beschritten werden. Ein dauerhafter Beitragsrückstand stellt einen „wichtigen Grund“ im Sinn von § 10 der Satzung dar und kann damit zum Ausschluss aus dem Verein führen. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
10. Mitgliedsbeiträge sind ab dem Zeitpunkt des Vereinseintrittes zu bezahlen. Dabei werden nur volle Monatsbeiträge berechnet.
11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Zusatzbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Abteilungen sind in diesem Fall auch für die Festlegung der Fälligkeiten und der Zahlungsweisen verantwortlich. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 6 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Fitnessstudio, Sportkurse, Tennishalle, usw.) können sowohl vom Hauptverein als auch von den Fachabteilungen gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Analog zu der in § 5 beschriebenen Vorgehensweise werden auch die verschiedenen Hauptvereins- und Abteilungsgebühren als Anlage zu dieser Beitragsordnung in Form einer Liste dargestellt. Auch diese Liste ist von der Geschäftsstelle zu pflegen, damit immer in aktueller Form ein Überblick über Gebühren des Hauptvereins und aller Fachabteilungen besteht.

§ 7 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann das Präsidium gemäß § 11 der Satzung die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Vereinskonten

Die SG Arheilgen und ihre Fachabteilungen verfügen über Konten bei ortsansässigen Kreditinstituten.

Eine Übersicht der Konten wird als Anlage zu dieser Beitragsordnung in aktueller Form von der Geschäftsstelle geführt.

Falls Zahlungen nicht durch Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen, ist vom Zahlungspflichtigen darauf zu achten, dass die Zahlung auf das jeweils richtige Konto erfolgt.

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium möglich. Die Kündigung muss bis zum 31.05. bzw. 30.11. des Geschäftsjahres eingegangen sein. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitglieds- und Zusatzbeiträge besteht bis zum Zeitpunkt des Vereinsaustritts. Die Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Mitglieds- und Zusatzbeiträgen bleibt auch nach Vereinsaustritt bestehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **01.07.2014** in Kraft.

Anlage gemäß § 5 der Beitragsordnung
Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge der Abteilung und sowie alle sonstigen Gebühren

Mitgliedsbeitrag

Hauptverein		EUR
Mitgliedsbeitrag:	ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	19,00 pro Monat
	außerordentliche Mitglieder (von 3,5 bis 18 Jahren)	14,00 pro Monat
➤	bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres beitragsfrei	
➤	Eltern-Kind-Beitrag: Kinder von 2 bis 3,5 Jahren : ermäßiger Beitrag, vorausgesetzt, dass mind. ein Elternteil ordentliches Mitglied ist	5,00 pro Monat
➤	Familienbeitrag: ab dem 4. Mitglied sind die Mitglieder mit den geringsten Beiträgen beitragsfrei / (Familie = gesetzliche Vertreter und ihre minderjährigen Kinder)	
Aufnahmegebühr:		6,00 einmalig
Beitragsüberweisung:	Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.	5,00 pro Zahlvorgang
Beitragskonto:	Konto für Mitglieds- und Zusatzbeiträge: Sparkasse Darmstadt, IBAN DE48 5085 0150 0006 0071 71	
Mahngebühr:	Bei Beitragsrückstand wird eine Mahngebühr erhoben. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.	10,00 pro Mahnung

Sonderbeitrag

Abteilungen

Fit & Gesund		EUR
Zusatzbeitrag:	jeweils für Indoor-Cycling / Yoga (gilt nicht für Mitglieder des SGAktiv-Gesundheitszentrums)	5,00 pro Monat
Zusatzbeitrag:	Sportakrobatik (feste Gruppen)	7,00 pro Monat
Kursgebühren:	Aufgrund der Kursvielfalt und wegen des sich regelmäßig ändernden Angebots sind die dazugehörigen Kursgebühren in der Geschäftsstelle zu erfragen bzw. der Homepage zu entnehmen.	
Fußball		EUR
Zusatzbeitrag:	ordentliche und außerordentliche Abteilungsmitglieder	4,00 pro Monat
Aufnahmegebühr:	Antrag Spielerpass für ordentliche und außerordentliche Abteilungsmitglieder	20,00 einmalig
Handball		EUR
Zusatzbeitrag:	Am Spielbetrieb (ab E-Jugend) teilnehmende ordentliche und außerordentliche Abteilungsmitglieder	2,50 pro Monat
	Höchstbeitrag für Familien (siehe Erläuterung Vereinsbeitrag)	5,00 pro Monat
Rad- & Rollsport		EUR
Zusatzbeitrag:	ordentliche und außerordentliche Abteilungsmitglieder	2,00 pro Monat
Ringen		EUR
Zusatzbeitrag:	ordentliche und außerordentliche Abteilungsmitglieder ab 01.01.2026	4,00 pro Monat
Aufnahmegebühr:	Antrag Startausweis für ordentliche und außerordentliche Abteilungsmitglieder ab 01.01.2026	30,00 einmalig
Sauna		EUR
Zusatzbeitrag:	ordentliche Mitglieder / Abteilungsmitglieder des SGAktiv-Gesundheitszentrums	20,00 pro Monat
SGAktiv-Gesundheitszentrum (inkl. Indoor-Cycling und Yoga)		EUR
Zusatzbeitrag:	ordentliche Abteilungsmitglieder	26,00 pro Monat
	außerordentliche Abteilungsmitglieder und ordentliche Abteilungsmitglieder ab vollendetem 60. Lebensjahr	21,00 pro Monat
Schüler:innen, Studierende und Auszubildende mit entsprechendem Nachweis		13,00 pro Monat
➤	Erfolgt keine fristgerechte Zusendung des entsprechenden Nachweises zum 01.05. bzw. 01.11. eines Jahres an die Mitgliederverwaltung, wird der volle Zusatzbeitrag für ordentliche Abteilungsmitglieder eingezogen.	
Gerätezirkel		4,00 pro Monat
Aufnahmegebühr:		11,00 einmalig

Sportkegeln		EUR	
Zusatzbeitrag: ordentliche Abteilungsmitglieder ab 18 Jahren		5,00	pro Monat
Tanzsport		EUR	
Zusatzbeitrag: ordentliche Abteilungsmitglieder		4,00	pro Monat
Tennis		EUR	
Zusatzbeitrag: Einzelspieler (ab 19 Jahre im laufenden Jahr)		135,00	pro Jahr
Ehepaare		240,00	pro Jahr
Auszubildende/Studenten (ab 19 Jahre im laufenden Jahr)		90,00	pro Jahr
Jugendliche (ab 15 bis 18 Jahre im laufenden Jahr)		75,00	pro Jahr
Kinder (bis 14 Jahre im laufenden Jahr)		55,00	pro Jahr
Arbeitsstunden: Nicht geleistete Arbeitsstunden (ab 15 Jahre im laufenden Jahr)		20,00	pro Stunde
Tischtennis		EUR	
Zusatzbeitrag: Am Spielbetrieb teilnehmende ordentliche und außerordentliche Abteilungsmitglieder		2,50	pro Monat
Arbeitsstunden: ordentliche Abteilungsmitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen (Ausnahme: ordentliche Mitglieder ab vollendetem 65. Lebensjahr)		10,00	an Stelle von 4 Einsätzen